

# Das Fernsehen und die reglementierte Freiheit

Die Bitburger Gespräche in den Wäldern der Südeifel, die nur ein- oder zweimal im Jahre stattfinden, gewinnen ja eben dadurch schon einen gewissen Akzent, daß sie nicht im Rahmen einer Akademie laufen, in der sich die Gesprächsorgel das ganze Jahr über dreht. Dazu kommt, daß sie an Offenheit einerseits und Prominenz andererseits so leicht nicht zu schlagen sind. Zum dritten gab es diesmal ein ganz besonders aktuelles Thema. Hinter den deutschen „Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsrecht des Bürgers“ stand nämlich bei aller abstrakten und prinzipiellen Formulierung doch der motorische Antrieb der Technik, die mit dem Breitbandkabel die politisch in Bayern allein schon zweimal vergeblich versuchte Reform unserer öffentlich-rechtlichen und monopolistischen Rundfunkstruktur nun gleichsam von innen her anfordert. Es beseitigt nämlich die technischen und ökonomischen Hindernisse, die bisher im Funk dem Verfassungsrecht der freien Meinungsäußerung ohne alle Auflagen und Einschränkungen auf dem freien Markt im Wege standen.

Und eben das war denn auch der wahre Gegenstand der Geisterschlacht in der Eifel, zu der sich die Spitzen der Verfassungsrechtsprechung beinahe vollständig, die Parteien mit ihren prominenten Medienexperten, der Rundfunk mit seinen profiliertesten Intendanten, ein Dutzend Zeitungsmacher und einige Vertreter von Industrie und Wirtschaft zusammenfanden. Ihr Veranstalter und Moderator, der rheinland-pfälzische Justizminister Otto Theisen, warf den Erisapfel denn auch schon bei der Begrüßung und Eröffnung mit ahnungsvoller Genauigkeit auf den Tisch, als er fragte, wieweit denn wohl die in der Presse durch den freien Markt kontrollierte Ausgewogenheit für die bestehenden öffentlich-rechtlichen Ordnungen im Rundfunk mit seinen Rundfunkräten, Aufsichtsräten und Intendanten ersetzt werden könne. Sie sollen ohne rechten direkten Einfluß auf die laufende Produktion für alles geradestehen. Der Leser der Presse kann aber selbst und direkt seinem Leserbrief auch gleich das entscheidende Votum seines Kaufs und Abonnements oder dessen Verweigerung folgen lassen. Er übt also eine direkte materielle Kontrolle aus.

Und darauf wußte nun freilich der Bundesverfassungsrichter Dr. Willi Geiger mit seinem ersten, alles Weitere bereits orientierenden Beitrag von der verfassungsrechtlichen Seite her gleich die rechte Antwort, indem er kurz und bündig konstatierte, daß das verfassungsmäßige Freiheitsrecht des Bürgers auf Information in Funk und Fernsehen keineswegs zwangsläufig und immer an die gegenwärtigen Formen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebunden, sondern sehr wohl zu verbessern und auch dem technischen Fortschritt anzupassen sei. Dabei sollten gewiß auch die einzelnen Gruppen zur Sprache kommen, doch dürften sie auch den Kuchen der Sendezeit nicht einfach ganz unter sich aufteilen.

## Information statt Manipulation

Alles das sei jedoch dadurch in Frage gestellt oder zumindest gehemmt, daß die Rundfunkanstalten ja in der Tat ohne Risiko existierten, weil ihnen nämlich – sehr zum Unterschied von der Presse – ihre Mittel durch die Rundfunkbeiträge gesetzlich

gesichert seien. Das alles stelle sich freilich ganz anders dar, wenn es einmal eine Mehrzahl von Rundfunkanstalten gebe, wie es seit je schon eine sehr viel größere Anzahl von Zeitungen gebe, zwischen denen der Empfänger dann selbst zu entscheiden vermöge. Dieser Empfänger – so Geiger – wolle ja auch vor allem informiert und nicht auch gleich nach gewissen Doktrinen erzogen und manipuliert werden. Auch das zweite Programm des deutschen Fernsehens stelle seinerseits ja keine wirkliche Alternative zur ARD dar. Beim technisch möglichen Auftreten neuer Träger bedürfe es zur Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit freilich dann auch einer gesetzlichen Grundlage. Und die aktuelle Bedeutung des Kabelfernsehens sei sicher nicht von den bestehenden Anstalten allein auszuschöpfen. Die Entwicklung müsse daher offenbleiben.

Dabei klang auch bei Geiger schon an, was auch später als ein Hauptargument der richterlichen und akademischen Argumentation hervortrat, daß das Medium nämlich die Auswahl, Aufmachung und Darstellung der Information nicht in das reine Belieben der Redaktion legen könne. Vor so vielen Richtern und Professoren wurde der zahlenmäßig in Bitburg nur schwach vertretene Redakteur dabei zuweilen ein wenig in den Anklagezustand versetzt. Dabei war nicht zu bestreiten, daß Verlage und Anstalten sehr wohl für die personelle Auswahl in den Redaktionen verantwortlich seien, den Redakteuren aber nicht die persönliche Haftung für ihre Entscheidung im bedrängten Augenblick der Herstellung abnehmen könnten, was ja ungefähr darauf hinausliefe, daß die Verwaltung oder Leitung einer großen Krankenanstalt den Chirurgen in den Vorgang der Operation dreinzureden versuche, für die dieser mit seiner Sachkunde, Urteilskraft und Verantwortung erst hinterdrein zur Rechenschaft zu ziehen sei. Was allerdings in der Diskussion dann durch die mehrfach vermerkte Dreiviertel-Verbeamtung der Mitarbeiter des Rundfunks auch nicht eben gefördert werde.

Darauf hin zielte aber auch Geiger selbst, indem er die trügerische Schwarz-Weiß-Trennung von Meinung und Nachricht mit dem Hinweis in Frage stellte, daß – ungeachtet der deutlich zu bezeichnenden und auch ihrerseits sachlich zu begründenden persönlichen Meinungsäußerungen in Kommentar und Glosse – in Wirklichkeit auch schon hinter der Auswahl und Betonung von Nachrichten bewußt oder unbewußt vielfache Bewertungen stünden, die auf allgemeinen Konzeptionen über die „richtige“ Gesellschaft und die „richtige“ Demokratie beruhen. So werde regelmäßig die Nachricht über ein Faktum auch bereits mit einer Meinungsäußerung über dieses Faktum verknüpft.

## Kabel in Graubünden

Vor soviel Grundsätzlichkeiten zum Thema war dann die Intervention Dr. Schlapps, eines Schweizer Korrespondenten in Bonn, um soviel konkreter, der aus seinem heimatlichen Graubünden berichtete, daß es durch die hohen Gebirge von jedem direkten Fernsehempfang ausgeschlossen sei; daß seine Einwohner aber schon heute über ein Breitbandkabel sieben verschiedene Kanäle aus Deutschland, der Schweiz, Österreich und Italien geboten bekämen – was mehr Auskunft über die praktischen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gab als noch so viele Pläne und Befürchtungen.

Übrigens ließ es auch Geiger selbst an praktischem Sinn nicht fehlen, wenn er gesprächsweise für die verkorksten bayerischen Rundfunkverhältnisse mit ihrem nunmehr obligatorischen öffentlich-rechtlichen Status darauf hinwies, daß es auch in

diesem gesetzlichen Rahmen durchaus möglich sei, eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt zu gründen, die nach englischem Muster ihre Sendezeit an interessierte Gruppen verkaufe, was eben nach den englischen Erfahrungen zu einem durchaus lebendigen und attraktiven Programm führe. Auch sei es denkbar, das dritte bayerische Programm als eigene öffentliche Anstalt zu etablieren, so daß es dann eben zwei verschiedene bayerische Rundfunkanstalten gebe. Schließlich bliebe als drittes auch noch immer die Möglichkeit, Fenster in das normale Programm einzubauen, die verschiedenen repräsentativen Gruppen eingeräumt werden könnten. – Und der ebenfalls anwesende bayerische Justizminister Hillermeier, mit solchen Möglichkeiten konfrontiert, nannte sie höchst interessant. Man wäre in München ja auch nicht übel beraten, wenn man solche Winke angesichts der schon von der Technik her so oder so bestehenden Veränderungen sorgfältig und rechtzeitig überlegen würde. Noch dazu, wenn sich bei einem Konvent wie dem in Bitburg erweist, daß sich hinter dem technischen Wandel auch bereits ein massiver Umschwung in der Rechtsprechung ankündigt, zu der nicht nur Geiger erklärte, daß das Kassettenfernsehen überhaupt frei von jeder Reglementierung bleiben müsse, der Staat sich jedes Versuchs zur Bestimmung des Programmträgers enthalten müsse und daß seine eigene Steuerung grundsätzlich verboten sei. Das Monopol der öffentlich-rechtlichen Anstalten müsse endlich beendet werden. Wozu dann der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Wolfgang Zeidler, noch die Bemerkung fügte, daß die letzte verfassungsgerichtliche Entscheidung in dieser Frage durchaus noch vom technischen Stand eines früheren Datums ausgegangen sei. Die künftige Rechtsprechung werde den geänderten Verhältnissen sicherlich Rechnung tragen. Und Ernst Benda selbst, der Präsident des Bundesverfassungsgerichtshofs, unterschied den gegenwärtigen von einem möglichen künftigen Status durch den Hinweis, daß rechtlich auch gegenwärtig privater Rundfunk sehr wohl möglich sei, aber noch an eine Zulassung durch die Regierung geknüpft sei, welche sie bisher verweigerte. Würden jedoch hinreichende Bedingungen für einen pluralen Rundfunk gegeben sein, dann würde auch der Staat zur Erteilung von solchen Konzessionen verpflichtet sein.

Die folgenden Diskussionen und Vorträge waren dann freilich durch eine beinahe beschämend einfache Frontbildung charakterisiert. In dem allgemeinen Forum gab es eine beträchtliche Mehrheit für die Meinung, die Professor Ossenbühl von der Universität Bonn so artikulierte, daß das Verfassungsgericht nicht müde würde zu betonen, neben der Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit und anderen Kommunikationsrechten sei auch die Rundfunkfreiheit für die grundsätzliche Demokratie schlechthin konstitutiv. Doch eben dagegen bildete sich eine zahlenmäßig schwächere, aber politisch vielleicht doch stärkere Front der „*Beati possidentes*“, will sagen, der Inhaber und Nutznießer des herrschenden Monopols mit den Intendanten und Sprechern der bestehenden Anstalten, deren Hauptgestalten der Intendant des Westdeutschen Rundfunks, Freiherr von Sell, der Programmdirektor des Zweiten Deutschen Fernsehens, Dieter Stolte, mit Diskussionsbeiträgen auch der Intendant des Deutschlandfunks, Richard Becker, und für den Bayerischen Rundfunk Walter von La Roche, mit dem allergrößten Nachdruck und Gewicht schließlich die Sprecher der beiden Koalitionsparteien.

### Wie Kolumbus mit dem Ei

Dabei verfuhr der liberale Parlamentarische Staatssekretär Rudolf Baum vom Bundesinnenministerium so ähnlich wie Kolumbus mit seinem Ei, indem er fünf allge-

meine Grundsätze der Freiheitssicherung, Informations- und Meinungsvielfalt, plurales Angebot und Ausgewogenheit, ja, gar die Erhaltung des Druckmediums als Grund- oder Verbindungsmedium allen elektronischen Medien gegenüber ganz einfach und ein für allemal nur durch die öffentlich-rechtliche Struktur mit ihrer einerseits beschränkenden und andererseits doch unzulänglichen Kontrolle am besten gewährleistet sah. Wobei es ihm keinen Eindruck machte, als er darauf hingewiesen wurde, daß die in den Aufsichtsräten bestehenden und den Parteien entsprechenden „Freundeskreise“ zu einem Proporz, das heißt, zum zähesten Gegenteil aller Freiheit führe.

Aber mit solchen Vorbehalten und Feinheiten hielt sich der bayerische SPD-Staatssekretär Dr. Peter Glotz erst gar nicht auf, wenn er den öffentlich-rechtlichen Charakter der Rundfunkanstalten als eine konstitutive Grundentscheidung unseres Staatswesens überhaupt hinstellte, die nur mit der für die Einheitsgewerkschaft, die Fünfprozentklausel und das Westbündnis vergleichbar sei. Es bedürfe keiner Reformen. Diese könnten auch nur schwere Konflikte auslösen.

Vor solchen drohenden Argumenten verklang dann auch das wütende Echo, das er damit auslöste, doch – wie im Alleinbesitz der Pistole – dann ebenso wütend zurückgab. Indirekt profitierte davon höchstens der maßvolle, freilich auch etwas blässere Medienexperte der Union, Professor Hans H. Klein aus Göttingen, der sich mit seinem Plädoyer für zeitgemäße Reformen von quasikonspirativer Seite gegen den starren Konservatismus von SPD und FDP wandte und dabei sicher sowohl die vorausgegangenen Argumente der Rechtsprechung wie die der öffentlichen Meinung in seinem Rücken spüren mochte. – Dem von Bendas Vorgänger als Präsident des Bundesverfassungsgerichts und früherem baden-württembergischen Ministerpräsidenten Gebhard Müller am Ende gemachten Vorschlag, aus der dreitägigen Redeschlacht doch einen konkreten Nutzen zu ziehen und die entwickelten Argumente in der Formulierung eines Gesetzesantrages zu fixieren, mochten die Veranstalter freilich nicht nachkommen.

## Alternative der Freiheit

Die Tagung schloß vielmehr mit einer halb philosophischen und halb politischen Betrachtung der neuen rheinland-pfälzischen Kultusministerin Laurien über die Freiheit ganz allgemein, die natürlich viel Zustimmungswertes sagte, auch Alternativen des Handelns in unserer Lage aufzeigte und hinter dem Bekenntnis zur Transzendenz auch das zu Gott nicht ausschloß, nur daß sie im alles beherrschenden Grundliberalismus unserer Tage nicht auf die große und eigentliche Alternative der Freiheit selbst stieß, die Nietzsche als „Freiheit wovon?“ und „Freiheit wofür?“ gegenüberstellte und die Gabriel Marcel als „das Vermögen, zu versprechen“ verstand. Der von ihr beschworene und vermißte Sinn unseres Lebens kann uns nämlich nun doch von keinem Staat als eine Art von sozialem Menschen- oder Bürgerrecht zugesprochen werden; ihn gewinnen wir erst, indem wir umgekehrt selbst Gemeinschaft, Familie und Staat nicht nur als Dinge verstehen, die uns von sich aus etwas bieten, sondern denen wir auch unsererseits etwas zu bieten haben; nämlich Arbeit, Opfer, Treue, Pflichtgefühl, die nicht nur den allgemeinen Gemeinschaften, sondern auch ganz persönlich uns selbst zugute kommen. Der Staat ist keine Bank, von der man nur abheben kann, ohne daß jemand einlegt. Aber auch wir sind keine bloßen Konsumenten, die ohne Leistung und Opfer für ihre Familie, ihr Land – und Gott erst das Gefühl

des eigenen Werts und den Sinn ihres Tuns gewinnen. Doch schien es, als ob diese Grundalternative unseres Daseins entweder überhaupt vergessen oder heute vor keinem auch noch so qualifizierten Forum an- und auszusprechen sei.

EDGAR TRAUOGOTT, Nürnberger Zeitung – 22. Januar 1977